

Hinweise zum Versicherungsschutz für Praktika im Bachelor-Studiengang (B. Sc.) Gesundheit & Pflege

Die aufgeführten Hinweise gelten für folgende Praktika:

- ✓ Fachwissenschaftliches Praktikum zwischen dem 4. und 5. Semester
- ✓ Praktikum im Wahlpflichtbereich zwischen dem 5. und 6. Semester

1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

a) Es besteht bei Hochschul- oder Fachhochschulpraktika kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika.

Hier gilt folgendes: Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist **der für das Praktikumsunternehmen zuständige UV-Träger** (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

b) Wie Buchstabe a), aber die Hochschule hat wesentliche Einflussmöglichkeiten.

Soweit die Hochschule wesentliche Einflussmöglichkeiten auf Durchführung, Form und Inhalt des Praktikums hat, ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständig.

c) Gesamtergebnis

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht in jedem Fall, es stellt sich lediglich die Frage, wer der zuständige Unfallversicherungsträger ist (siehe Buchst. a) oder b)).

2. Haftpflichtversicherung

Was ist zu tun, wenn die Studierenden nicht über die Haftpflichtversicherung der Praxisstelle versichert werden können?

Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Krankenversicherung

Die Studierenden bleiben während der Praktika in ihrer Krankenversicherung versichert.